

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben u. sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 23. Juni 1834.

(Beschluss.)

Allgemeine und specielle Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf wegen Organisation der untern Medicinalbehörden.

Abg. Art: Es ist mir zum Vorwurf gemacht worden, ich hätte einen Medicinal-Codex erwartet, weil ich mehrere Gegenstände, welche zu einer guten Medicinalpoliceipflege gehören, angeführt habe. Daß in Sachsen nicht leicht Codices zu erwarten sind, ist bekannt, und Niemand wird also glauben, daß ich dieses erwartet habe. Ich glaube auch, es läßt sich das, was ich angeführt, in kurzen §§. fassen, und ich glaube, keinem S. würde die Ständeversammlung lieber ihre Zustimmung gegeben haben, als diesem S., welcher einem so dringenden und allgemeinen Bedürfnisse abgeholfen hätte, und ich bin nicht der Meinung, als sei dieß so schwierig gewesen, daß man einen Medicinalcodex hätte entwerfen müssen. Uebrigens ist durch die Schrift: „Bescheidene Wünsche in Betreff des Medicinalwesens im Königreich Sachsen,“ die Staatsregierung auf diese wichtigen Punkte, welche ich angeführt, geleitet worden; denn ich würde mir nicht anmaßen, aus eigenem Wissen die vorgetragenen Bemerkungen zu entnehmen. Dann wurde gesagt, die Trennung der Chirurgie von der Barbiererei sei ein Gegenstand materieller Art, und dieses Gesetz bezwecke nur den Beamten-Organismus. Sehr wohl; aber so lange die materiellen Gegenstände nicht geordnet sind, halte ich nicht für zweckmäßig, wenn wir Beamte organisiren, welche dastehen, ehe ihnen volle Wirksamkeit gegeben werden kann; denn daß diese Gegenstände nicht alle durch Verordnungen geregelt werden können, ist wohl richtig, und es scheint mir, daß mehrere derselben zur Berathung in die Ständeversammlung gehören, da die Fragen, welche in die Freiheit der Gewerbe eingreifen, auch Kosten verursachen, und also schon deshalb in der Ständeversammlung berathen werden müssen. Es ist mir wegen der Privatpraxis mehreres entgegen gehalten worden; ich gestehe aber offenherzig, daß mich nichts von dem Angeführten überzeugen kann. Es ist hauptsächlich angeführt worden, sie würden Theoretiker werden, allein wenn man ihre Instruction übersieht, so sieht man, daß wenn sie sich mit der Sache beschäftigen wollen, sie hinlängliche Gelegenheit haben, sich in der Praxis auszubilden. So haben sie die Aufsicht über die Hospitäler; sie sollen den Aerzten zweiter Klasse Rath ertheilen u. Uebrigens ist richtig, daß der Staat nur Praktiker anstellen kann, aber ich glaube nicht, daß er für diesen Gehalt tüchtige Praktiker bekommen könne; und ich habe von mehreren Männern gehört, daß, wenn nicht eine Verbesserung ihrer Gehalte vor sich geht, sie nicht bestehen können; denn ihre Privatpraxis vermindere sich in dem Grade, wie sie

gewissenhafter und strenger zu Werke gingen. Es wurde gesagt, wenn auch solche Collisionen eintreten, so würde doch die Staatsregierung darauf Rücksicht nehmen, daß characterfeste Männer angestellt würden; allein einmal sieht man es nicht von außen, ob ein Mann characterfest ist und dann, wenn er es auch ist, so kommt er in eine üble Lage. Dann gab der Regierungs-Commissar selbst an, daß diese Männer Geduld und Genügsamkeit gezeigt hätten, und ich glaube wohl, solche Männer verdienen die laute Anerkennung in dieser Versammlung, sie verdienen unsere Beachtung im höchsten Grade, wie auch die nöthige Beihilfe. Ich würde mich über diesen Gegenstand nicht ausgesprochen haben, wenn ich geglaubt hätte, daß durch den Gesetzentwurf den Mängeln abgeholfen werden könnte. Sollte die Kammer der entgegengesetzten Ansicht sein, so wird der Gesetzentwurf durchgehen, und die Erfahrung wird beweisen, ob ich recht gehabt habe oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Der Redner stellt an dem Gesetzentwurfe aus, daß er nicht mehrere medicinalpoliceiliche Gegenstände in sich fasse, nichts über das Armenwesen, das Impfwesen, den Verkauf der Arzneien, und die Trennung der Barbiererei von der Chirurgie. Es ist bereits von dem Regierungscommissar aufmerksam gemacht worden, daß diese Gegenstände wohl nicht im vorliegenden Gesetze zu erwarten waren, daß dieses nicht ein Medicinal-Policeigesetz sei, sondern nur die organischen Behörden für die Medicinalpolizei schaffen sollte. Ich erlaube mir auch, den Abg. aufmerksam zu machen, daß es in unserm Vaterlande an gesetzlichen Bestimmungen, und wie mir scheint, sehr zweckmäßigen strengen Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht fehlt, und ich glaube, daß in keinem Zweige der Gesetzgebung die Regierung eine solche Thätigkeit bewiesen habe, als gerade seit 16 Jahren in diesem Zweige. Ich erwähne nicht die früheren Gesetze, sondern nur die von den letzten 16 Jahren, woraus man sich überzeugen kann von dem, was ich so eben äußerte. Das erste ist das Mandat von 1818 über das Hebammenwesen; es bestimmt, daß in jedem Orte eine geprüfte Hebamme sein muß, das Mandat von 1819 bestimmt genau, was zur Ausübung der Chirurgie gehört, und regelt das Verhältniß zwischen den Bädern und Chirurgen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß bis jetzt eine vollkommene Trennung hierin noch nicht statt gefunden hat; indessen hat diese auch ihr Bedenkliches und der Abg. ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß den Barbieren nachgelassen sei, die Chirurgie zu treiben; das ist nicht der Fall; sondern es ist bloß den Chirurgen nachgelassen, zu barbieren, und jede Baderstube muß in Besitz eines geprüften Chirurgen sein. Ich erinnere ferner an die Gesetze von 1824 und 1826, worin sehr genau die Befugnisse zu Betreibung der innern Praxis und was dahin ge-